Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 2580.) Gesindeordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen. Vom 11. April 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem von den zum Kommunallandtage von Neu-Vorpommern und Rügen versammelten Ständen auf Einführung der in den älteren Provinzen der Monarchie bestehenden Gesindeordnung wiederholt angetragen worden, haben Wir dieselbe, unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorschläge Unserer getreuen Stände von Neu-Vorpommern und Rügen einer Umarbeitung unterwerfen lassen, und verordnen nunmehr für diese Landestheile, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, was folgt:

§. 1.

Vom gemeinen Gesinde.

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

§. 2.

Wer Gesinde miethen kann.

In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§. 3.

Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4.

Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verflossener gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1845.

§. 5.

Wer als Gesinde sich vermiethen kann.

Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.

§. 6.

Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen.

§. 7.

Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen.

§. 8.

Nur wenn die Einwilligung in den Fällen des §. 6. und 7. auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

§. 9.

Personen, die noch nicht als Gesinde gedient haben, müssen bei ihrer Vermiethung durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnorts darthun, daß ihrer Vermiethung kein Bedenken entgegensteht.

§. 10.

Dienstboten, welche schon früher gedient haben, müssen bei einer neuen Vermiethung durch Vorzeigung des Entlassungs- oder Kündigungsscheins ihrer Herrschaft nachweisen, daß das bestehende Dienstverhältniß der neuen Vermiethung nicht hinderlich ist.

§. 11.

Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Dienstboten, welcher sich anderweitig vermiethen will, und das bestehende Dienstverhältniß gekündigt hat, einen Kündigungsschein auszustellen oder ausstellen zu lassen; weigert sie sich dessen ohne Grund, so erfolgt die Ausstellung desselben, auf Anrufen des Dienstboten, von der Polizeibehörde.

§. 12.

Kommt der Miethsvertrag zu Stande, so ist das Gesinde verpflichtet, die §. 9. und 10. gedachten Atteste der Herrschaft zu übergeben. Hat die Herrschaft die Einforderung dieser Atteste unterlassen, so kann sie gegen denjenigen, der sich auf Grund eines anderweitig mit dem Gesinde abgeschlossenen Miethsvertrages im Besitz derselben befindet, keine Ansprüche aus dem von ihr geschlossenen Miethsvertrag geltend machen.

§. 13.

Dienstboten welche durch falsche Kündigungsscheine oder Atteste die Herrschaft täuschen, sollen mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft werden und außerdem der Herrschaft für den dadurch verursachten Nachtheil verantwortlich sein. (§. 28.)

§. 14.

Gesinde-mäkler.

Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.

§. 15.

Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 16.

Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtigt sind.

§. 17.

Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und zur Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 18.

Thun sie dieses, so sind sie dafür das erstemal mit Geldbuße von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes auszuschließen.

§. 19.

Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 20.

Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 21.

Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erste Mal fünf bis zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten Male Statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§. 22.

Den Polizei-Obrigkeiten, welche Gesindemäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

§. 23.

Schließung des Miethsvertrags.

Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages (§. 12.).

§. 24.

Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§. 25.

Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, in sofern ein Anderes bei der Miethung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 26.

Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 27.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften vermiethet, so gebührt allein derjenigen ein Recht auf Erfüllung des Dienstkontrakts, an welche er, gegen Empfang des Miethsgeldes, den von seiner bisherigen Herrschaft erhaltenen Kündigungsschein, oder das ihm von der Polizeibehörde ausgestellte Zeugniß (§§. 9. 10. und 12.) ausgehändigt hat.

§. 28.

Der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet, hat nicht nur das von der zweiten und folgenden erhaltene Miethsgeld zurückzuzahlen, sondern soll auch mit einer dem Betrage desselben gleichkommenden, zur Armenkasse fließenden Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 29.

Lohn und Kost des Gesindes.

Lohn, Kostgeld oder Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes, ohne Ausnahme, hängt blos von freier Uebereinkunft bei der Vermiethung ab.

§. 30.

In sofern bei der Vermiethung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermiethung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.

§. 31.

Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohns und fällt nach Ablauf der durch Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit, wie §. 30., über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.

§. 32.

Wird außer derselben noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 33.

Mäntel, Kutscherpelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

§. 34.

Dauer der Dienstzeit.

Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermiethung ab; doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die

die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende, nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung, jederzeit entlassen werden. Dienstkontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben, nach erlangter Volljährigkeit, unbedingt nach §. 106. aufgekündigt werden.

§. 35.

Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethe bei dem städtischen Gesinde auf ein halbes Jahr, bei dem Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

§. 36.

Antritt des Diensies.

Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes sowohl als des Landgesindes, falls nicht ein Anderes ausdrücklich bei der Vermiethung ausbedungen ist, entweder der 27. April oder der 27. Oktober, je nachdem die Vermiethung entweder zum Frühjahr oder zum Herbst geschehen ist.

§. 37.

Fällt jedoch die Antrittszeit auf einen Sonn- oder Festtag, so muß das Gesinde am nächstvorhergehenden Werkeltage zuziehen.

§. 38.

Die im §. 36. festgesetzten Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider den Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft, früher beendiget wäre.

§. 39.

Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 40.

Weder der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

§. 41.

Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so ist auch das Gesinde an den eingegangenen Dienstvertrag nicht weiter gebunden, und die Herrschaft verliert das bezahlte Miethsgeld, muß aber außerdem das Gesinde eben so schadlos halten, wie für den Fall, wenn das Gesinde vor beendigter Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird. (§§. 155. u. f.)

§. 42.

Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen. (§§. 111. u. f.)

§. 43.

Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde den Dienst anzutreten sich zuerst geweigert hat.

§. 44.

In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.

§. 45.

Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen anderen Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maaßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 46.

Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§. 130—136. zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde, so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur verpflichtet, das Miethsgeld zurückzuzahlen.

§. 47.

Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert: so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.

§. 48.

Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit sich zu verheirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Versehung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§. 49.

Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.

§. 50.

Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 51.

Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 52.

Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden, oder darin in bestimmten Ver-

Verhältnissen, oder blos gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 53.

Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach §. 52. in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

§. 54.

Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeit lang daran verhindert wird.

§. 55.

Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 56.

Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von Anderen vertreten zu lassen.

§. 57.

Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 58.

Der nach dem Patent vom 22. März 1797. bisher noch bestandene Dienstzwang wird hierdurch aufgehoben, das Gesinde ist jedoch der häuslichen Zucht der Herrschaft unterworfen.

§. 59.

Fügt das Gesinde der Herrschaft vorsätzlich oder aus groben oder mäßigen Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§. 60.

Wegen geringer Versehen ist ein Dienstbote nur alsdann zum Schadens-Ersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 61.

Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 62.

Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft an den Lohn desselben sich halten.

§. 63.

Kann der Schade weder aus rückständigem Lohne, noch aus anderen Habseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

§. 64.

Außer seinen Diensten.

Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 65.

Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 66.

Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 67.

Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 68.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§. 69.

Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 70.

Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 71.

Giebt das Gesinde durch ein ungebürliches Betragen der Herrschaft zu Scheltworten, Rügen oder geringen Thätlichkeiten Veranlassung, so kann es deshalb keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 72.

Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§. 73.

Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft sind, wenn diese darauf anträgt, von der Polizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu ahnden. Der Herrschaft steht jedoch frei, wenn sie eine blos polizeiliche Ahndung nicht angemessen findet, auf Bestrafung im gerichtlichen Wege anzutragen. Ist das Vergehen ein Kriminalverbrechen, so muß die Bestrafung stets im gerichtlichen Wege erfolgen.

§. 74.

Für die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

§. 75.

Pflichten der Herrschaften.

Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§. 76.

Ist auch die Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet, in Ermangelung bestimmter Verabredung, die Polizeiobrigkeit, wie §. 30. über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 77.

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 78.

Sie muß ihm nicht mehrere, noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 79.

Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§. 80.

Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 81.

Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 82.

Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen und bis zum Austrage der Sache mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen.

§. 83.

Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 84.

In dem §. 81. bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohne des kranken Dienstboten abziehen.

§. 85.

Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§. 86.

Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 87.

Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugestoßenen Schaden vergütigen muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen.

§. 88.

Diese Pflicht der Herrschaft erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes so lange, bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 89.

Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung, nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze, zu fordern.

§. 90.

Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 91.

Beschädigung eines Dritten durch Dienstboten.

Inwiefern die Herrschaft für den von Dienstboten zugefügten Schaden verantwortlich ist, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 92.

Aufhebung des Vertrages durch den Tod.

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 93.

Begräbnißkosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 94.

Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit (§§. 36—38) zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 95.

Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld für das nächstfolgende halbe Jahr noch überdies, statt Entschädigung für die verspätete Kündigung, erhalten, Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§. 96.

Sind Dienstboten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auch auf sie angewendet werden.

§. 97.

Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 98.

Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§. 99.

War der Bediente nur monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem funfzehnten Monatstage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 100.

Wenn bei ländlichen Besitzungen durch deren Verkauf, Vertauschung Verpfändung oder Verpachtung oder auf andere ähnliche Art die Person des Besitzers und Dienstherrn verändert wird, so sind die zur Ackerwirthschaft auf denselben angenommenen Dienstboten bis zur nächsten Umzugszeit, mit welcher ihr Dienstvertrag zu Ende geht, dem nachfolgenden Besitzer den Dienst fortzusetzen verpflichtet. Derselbe ist dagegen auch verbunden, diese Leute bis zu jenem Zeitpunkte zu behalten und ihnen alles dasjenige zu gewähren, was ihnen von der vorigen Herrschaft versprochen ist. Inwiefern die vorige Herrschaft der neuen hierfür Ersatz zu leisten hat, bleibt ihrer Vereinbarung unterstellt.

§. 101.

Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften §§. 94—99. Anwendung.

§. 102.

Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 103.

Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohnes bleibt es für jetzt bei den hierüber bestehenden Vorschriften.

§. 104.

§. 104.

Nach vorhergegangener Aufkündigung.

Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 105.

Derjenige Theil, welcher denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 106.

Die Aufkündigungsfrist wird sowohl bei dem städtischen Gesinde, als bei dem Landgesinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit bestimmt, insofern nicht bei der Vermiethung ein Anderes ausdrücklich verabredet ist.

§. 107.

Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am funfzehnten eines jeden Monats statt.

§. 108.

Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 109.

Bei dem städtischen Gesinde wird diese stillschweigende Verlängerung auf ein halbes Jahr und bei dem Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 110.

Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf einen Monat.

§. 111.

Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

1. wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;

§. 112.

2. Wenn es sich beharrlichen Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;

§. 113.

3. Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Personen mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt;

§. 114.

4. Wenn es die Kinder oder sonstige Angehörige der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

§. 115.

5. Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht;

§. 116.

6. Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet;

§. 117.

7. Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt;

§. 118.

8. Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt;

§. 119.

9. Wenn es wiederholentlich, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause geblieben ist;

§. 120.

10. Wenn es mit Feuer und Licht, gegen vorhergegangene Warnungen, unvorsichtig umgeht;

§. 121.

11. Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigen Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist;

§. 122.

12. Wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;

§. 123.

13. Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht;

§. 124.

14. Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt;

§. 125.

15. Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er, auf Befragen bei der Vermiethung, zu besitzen ausdrücklich angegeben hat;

§. 126.

16. Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als acht Tage gefänglich eingezogen wird;

§. 127.

17. Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht

nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß;

§. 128.

18. Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden;

§. 129.

19. Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienst sich eines solchen Vergehens, als in §§. 114—117. bestimmt ist, schuldig gemacht, die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugniß verschwiegen, und das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft nicht offenherzig bekannt hat.

§. 130.

Von Seiten des Gesindes.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1. Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden;

§. 131.

2. Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat;

§. 132.

3. Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

§. 133.

4. Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Haus aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;

§. 134.

5. Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert;

§. 135.

6. Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt, und auf eine Entfernung, welche mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt, oder überhaupt in diese Entfernung ihren Wohnsitz verlegt, und es nicht übernehmen will, den Dienstboten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurückzuschaffen. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat;

§. 136.

7. Wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

§. 137.

§. 137.

Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

1. Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung, ihm obliegenden Geschäften ermangelt;

§. 138.

2. Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 139.

Von Seiten des Gesindes.

Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen:

1. Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt;

§. 140.

2. Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt;

§. 141.

3. Wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdaurung der Miethzeit versäumen müßte.

§. 142.

In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur auf vorhergegangene Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Halbjahr, und bei monatweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 143.

Wenn die Eltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

§. 144.

Was alsdann, wegen Lohn, Kost u. Livree Rechtens ist.

In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§. 111—129. 137. 138.), kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 145.

§. 145.

Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen kann (§§. 139—141.).

§. 146.

In Fällen, wo der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§. 130—136.), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Halbjahr, und, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 147.

Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende halbe Jahr oder für den folgenden Monat leisten.

§. 148.

In der Regel behält der Dienstbote die als einen Theil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den (§§. 130—136.) bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§. 149.

Geschieht der Austritt nur aus den §§. 137. und 138. enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock und Hut zurücklassen.

§. 150.

In den Fällen, wo das Gesinde nach §§. 111—129. 137. und 138. von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§. 151.

Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat und nur aus den §§. 137. 138. angeführten Gründen entlassen wird.

§. 152.

Wenn das Gesinde aus den §§. 139. und 140. angeführten Gründen, nach vorhergegangener Aufkündigung, seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §§. 148. und 149. Anwendung.

§. 153.

Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 141. bestimmten Ursache, so muß der Dienstbote mit den kleinen Montirungsstücken sich begnügen.

§. 154.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen angehalten werden.

§. 155.

§. 155.

Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§. 156.

Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 157.

Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweitiges Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütigungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte und weiter hinaus nur insofern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringern Lohne hat begnügen müssen.

§. 158.

Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütigung fordern.

§. 159.

Weist aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weswegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde, so gebührt demselben die §. 146. bestimmte Vergütung.

§. 160.

Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines inzwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 157. Anwendung.

§. 161.

Verlassung des Dienstes.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 162.

Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seiner Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maaßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 163.

Das abziehende Gesinde ist schuldig, alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft zurückzuliefern.

§. 164.

Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen (§§. 59. bis 63.).

§. 165.

§. 165.

Abschied.

Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

§. 166.

Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 167.

Wird dabei die Beschuldigung unbegründet gefunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen und letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe untersagen.

§. 168.

Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 169.

Die folgende Herrschaft kann sich also an sie wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreungen des Dienstboten entstandenen Nachtheils halten.

§. 170.

Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zum Besten der Armenkasse belegt werden.

§. 171.

Ressortbestimmungen.

Wenn zwischen der Herrschaft und dem Gesinde über die Erfüllung der aus dem Miethsvertrage entstehenden Verbindlichkeiten während des Dienstes, über die Weigerung der Herrschaft, das Gesinde anzunehmen oder zu behalten, über die Weigerung der Dienstboten, den Dienst anzutreten oder darin zu verbleiben, oder über verweigertes Abziehen und Entlassen Streit entsteht, so ist es die Obliegenheit der Polizeibehörden, sich der vorläufigen Entscheidung zu unterziehen und solche zur Ausführung zu bringen; die definitive Entscheidung darüber bleibt dem Richter vorbehalten.

§. 172.

Die Festsetzung der in den §§. 13. 18. 21. 28. 45. 73. 162. und 170. angedrohten Strafen, selbst wenn solche den Betrag von Fünf Thalern übersteigen, gehört ausschließlich vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provokation auf dem Wege Rechtens, sondern nur Rekurs an die Regierung Statt findet.

§. 173.

Anwendung der Bestimmungen der Gesindeordnung auf das Schiffsvolk u. die Schiffsknechte,

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Verhältnisse des Schiffsvolkes gegen den Schiffer und der Schiffsknechte gegen die Schiffsführer An-

Anwendung. (Order vom 23. November 1831, Gesetzsammlung Seite 255, und Order vom 23. September 1835, Gesetzsammlung Seite 222.)

§. 174.

und auf Einlieger und Käthner.

Die Vorschriften der §§. 171. 172. finden auch auf Einlieger, Käthner und überhaupt auf solche Dienstleute Anwendung, welche von dem Besitzer eines Landguts zur Bewirhschaftung desselben gegen Gewährung einer Wohnung in den dazu gehörigen Gebäuden, und gegen ein im Voraus ein= für allemal bestimmtes Lohn angenommen worden sind.

Gegeben Potsdam, den 11. April 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. v. Arnim. Flottwell. Uhden.

(Nr. 2581.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. April 1845., betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis; vom 9. April 1845.

Ich genehmige auf den Bericht des Staatsministeriums vom 9. d. M. das hierbei zurückfolgende Reglement für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis des Regierungsbezirks Erfurt, und ermächtige das Staatsministerium, wegen Ausführung dieses Reglements, welches mit Meiner gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt der Regierung zu Erfurt bekannt zu machen ist, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Reglement.

§. 1.

Zur Beförderung der Ablösung von Reallasten, welche Gegenstand der Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821. und 13. Juli 1829 sind, so wie des Schaaf-Aufhütungsrechts und des Pferch- und Milchnutzungsrechts der Rittergüter, wird für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis eine Tilgungsanstalt errichtet. Diese Anstalt wird, unter Aufsicht der Regierung in Erfurt, vorläufig durch eine besondere Behörde verwaltet, welche die Benennung „Direktion der Tilgungskasse für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis“ führt und in Heiligenstadt ihren Sitz hat; es wird jedoch eine anderweitige Bestimmung hierüber für den Fall vorbehalten, wenn künftig eine besondere landwirthschaftliche Abtheilung bei der Regierung zu Erfurt eingerichtet werden sollte. Ausgenommen von der Wirksamkeit der Tilgungskasse bleiben die Leistungen an den Domainenfiskus.

Wegen Erleichterung der Domainen-Einsassen bei der Ablösung dieser Leistungen werden besondere Bestimmungen ergehen.

§. 2.

Die Ablösung durch die Tilgungskasse findet nur Statt, wenn der Berechtigte darauf anträgt und erklärt:

1) daß

1) daß er mit einer Kapitalsabfindung, welche in dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Gefälle und Nutzungen besteht, sich begnügen, und

2) daß er diese Abfindung in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse annehmen wolle.

Der Antrag muß zugleich auf alle Leistungen gerichtet sein, welche dem Berechtigten in einer und derselben Gemeinde zustehen, insbesondere auch auf das Schaaf-Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrecht.

§. 3.

Die Ablösung des Schaafhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechts durch Kapitalsabfindung nach Maaßgabe dieses Reglements findet jedoch nur dann Statt, wenn der Provokat sich damit einverstanden erklärt. Wird der Antrag gegen eine Gemeinde gerichtet, so ist die Minorität dem Beschlusse der Majorität, nach dem Theilnehmungsverhältnisse gerechnet, unterworfen.

Wählt der Provokat nach den Grundsätzen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. die Abfindung in Land, so muß die Festsetzung dieser Abfindung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde überlassen bleiben.

§. 4.

Der jährliche Geldwerth des abzulösenden Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechts wird nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. ermittelt, der jährliche Geldwerth der abzulösenden Leistungen aber nach den Grundsätzen derjenigen der beiden Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821. oder vom 13. Juli 1829., welche an dem Orte des pflichtigen Grundstücks Anwendung findet.

Hierbei wird jedoch noch Folgendes bestimmt:

1) in Betreff der Feststellung des jährlichen Geldwerths des Rechts auf eine Lehnwaare:

a) Die Bestimmung des §. 73. der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829., daß das Provokationsrecht davon abhängen soll, ob die Durchschnitts-Periode schon verflossen ist oder nicht, bleibt außer Anwendung.

b) Der Betrag der von dem Verpflichteten zu leistenden Nachzahlung wird zum Ablösungskapital geschlagen und dem Berechtigten von der Tilgungskasse in Schuldverschreibungen gewährt, dem Verpflichteten aber mit $\frac{1}{20}$ als Jährlichkeit zu dem ermittelten Geldwerthe der Lehnwaare hinzugerechnet.

c) In Ansehung der für Veräußerungen auf ein Jahrhundert anzunehmenden Lehnfälle bewendet es bei den im §. 69. Nr. 8. der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. angenommenen zwei Fällen, und soll es auf den Nachweis, daß mehr oder weniger Fälle in einem Jahrhundert vorgekommen seien, nicht ankommen.

d) Wo

d) Wo der Betrag der Lehnwaare bei Subhastationen von dem bei Veräußerungen aus freier Hand verschieden ist, soll von den auf ein Jahrhundert anzunehmenden zwei Veräußerungsfällen ein Fall auf die Subhastationen und ein Fall auf die Veräußerungen aus freier Hand gerechnet werden.

e) Wo die Lehnwaare verschieden ist nach der Anzahl der hinterlassenen Kinder, ist anzunehmen, daß im Durchschnitt 3 Kinder hinterlassen werden, und nach diesem Durchschnitt ist der Betrag der Lehnwaare zu berechnen.

f) Ist der Betrag der Lehnwaare in den verschiedenen Veränderungsfällen verschieden, so wird für jede dieser verschiedenen Arten von Fällen die Lehnwaare besonders berechnet und die Durchschnittssumme der so ermittelten verschiedenen Beträge der Ablösung zum Grunde gelegt.

2) Ist ein Zehnt seit mindestens 6 Jahren vor Publikation dieses Reglements ununterbrochen durch Verpachtung benutzt worden, so wird der Pachtertrag, und in sofern in den letzten zwanzig Jahren verschiedene Verpachtungen Statt gefunden haben, der Durchschnitt des Pachtertrags in diesem Zeitraume, ohne Rücksicht auf Remission und Ausfälle, der Ablösung zum Grunde gelegt.

3) Der im §. 127. der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. bestimmte Abzug findet nicht Statt.

§. 5.

Die Vorschriften der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. §§. 43. und 44. wegen Bildung von Preisbezirken und der §§. 41. und 49. wegen Berechnung des Geldwerths der Jahresleistungen kommen auch in denjenigen Theilen des Kreises Worbis zur Anwendung, wo die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. Gesetzeskraft hat.

Der §. 49. der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. wird jedoch in allen drei Kreisen nur mit der Einschränkung zur Anwendung gebracht, daß der daselbst erwähnte Preisdurchschnitt lediglich aus den Martinipreisen des betreffenden Orts oder Bezirks in den letzten der Anbringung der Provokation vorangegangenen 14 Jahren, jedoch mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten, berechnet wird.

§. 6.

Die Ermittelung des Werths der Leistungen erfolgt durch Kommissarien der Tilgungsanstalt. Entstehen darüber, oder über das Recht selbst Streitigkeiten, welche nicht in Güte auszugleichen sind, so wird die Sache von dem Kommissarius der Tilgungsanstalt zum Spruche instruirt und von der General-Kommission mit Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel entschieden.

Die

Die Ablösung des Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechts wird, sofern sich dabei Schwierigkeiten ergeben, welche nicht gleichzeitig mit der Ablösung der übrigen Leistungen zu erledigen sind, zur abgesonderten Verhandlung verwiesen.

§. 7.

Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse, welche dem Berechtigten zu seiner Abfindung zu verabreichen sind (§. 2. Nr. 2.), werden auf jeden Inhaber gestellt und mit drei und einem halben Prozent in jährlichen Terminen verzinset. Zur allmäligen Abtragung dieser Schulden wird der Tilgungskasse jährlich ein Prozent von dem Betrage der ausgegebenen Schuldverschreibungen aus der Staatskasse überwiesen. Diesem Fonds treten die Zinsenersparnisse von den daraus getilgten Kapitalien hinzu.

Die Abtragung erfolgt, nach dem Ermessen der Direktion, entweder durch Ankauf der Schuldverschreibungen aus freier Hand, oder durch deren Verloosung nach dem Nennwerthe. In dem letztern Falle werden die ausgelooseten Schuldverschreibungen durch eine dreimalige, in Zwischenräumen eines Monats zu wiederholende Bekanntmachung in der Allgemeinen Preußischen oder einer andern Berliner Zeitung, und in den Amtsblättern der Provinz aufgerufen und sechs Monate nach dem Erscheinen der ersten Bekanntmachung am Orte der Tilgungskasse bezahlt. Versäumt der Inhaber die Erhebung des Kapitalbetrages, so verliert er mit dem Ablaufe der obigen Frist den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß.

Dem Inhaber steht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskasse nicht zu.

§. 8.

Mit den Schuldverschreibungen werden für je vierjährige, von der Eröffnung der Anstalt an zu berechnende Perioden Zinskoupons für die in diesem Zeitraum fallenden Zinstermine ausgegeben, und solche beim Verfall des letzten Koupons, an dessen Inhaber aufs neue für die nächste vierjährige Periode ausgereicht. Die fälligen Koupons werden bei allen Staatskassen in der Provinz Sachsen in Zahlung angenommen; auch kann ihr Betrag bei den Regierungs-Hauptkassen und bei allen Steuerkassen in dieser Provinz baar erhoben werden. Die gedachten Regierungs-Hauptkassen besorgen zugleich für den Inhaber des letzten Koupons die Ausreichung neuer Koupons. Ist der letzte Koupon ausgegeben oder verloren gegangen, so muß vor Ausreichung neuer Koupons die Obligation der Regierung vorgelegt werden.

Ist eine Schuldverschreibung bereits aufgerufen und nicht mehr zinsbar (§. 7.), so werden zwar die noch laufenden Koupons gezahlt, dem Inhaber der Schuldverschreibung wird aber, wenn er dieselbe Behufs der Kapitalszahlung ohne die zugehörigen Koupons vorlegt, der Betrag der fehlenden Koupons von dem Kapitale in Abzug gebracht.

Die

Die Zinskoupons verjähren zum Vortheil der Anstalt, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung eingereicht werden.

§. 9.

Die Schuldverschreibungen der Anstalt werden nach dem beigefügten Schema von der Direktion ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern derselben unterschrieben, und von der Regierung zu Erfurt beglaubigt. Die Zinskoupons werden ohne eine solche Beglaubigung blos mit dem Namenstempel der Direktion versehen.

§. 10.

Der Staat garantirt die Verpflichtungen der Tilgungskasse, und wird diese mit dem erforderlichen Betriebsfonds versehen.

§. 11.

Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, so wie der Fonds öffentlicher Institute in der Provinz Sachsen angekauft, oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 12.

Die Pflichtigen werden durch die von der Tilgungsanstalt an die Berechtigten auszugebenden Schuldverschreibungen von den Leistungen an die Berechtigten entbunden; sie müssen dagegen an die Tilgungskasse eine jährliche Rente entrichten, welche in drei Viertheilen des Geldwerths der bisherigen Leistungen oder in drei und drei Viertel Prozent der vorgedachten Schuldverschreibungen besteht, und nach §. 18. hypothekarisch versichert wird.

§. 13.

Diese Renten, welche in vier gleichen Theilen, am 1. November, am 1. Dezember, am 1. Januar und am 1. Februar zu zahlen sind, werden, zugleich mit der Grundsteuer, auf Grund besonderer Erhebungsrollen, von den Ortserhebern erhoben und in den Kreisen Mühlhausen und Worbis an die Kreiskassen, im Kreise Heiligenstadt unmittelbar an die Tilgungskasse abgeliefert.

Es findet deshalb eben so, wie hinsichtlich der Grundsteuer, die Exekution im Verwaltungswege Statt.

Ablösungsbeträge (§. 14.) müssen in allen drei Kreisen an die Tilgungs-Kasse unmittelbar abgeführt werden.

§. 14.

Nach Ablauf des Zeitraums von 43 Jahren, binnen welchem die für die

die abgelösten Leistungen ausgegebenen Schuldverschreibungen vermittelst des im §. 7. ausgesetzten Fonds getilgt werden, erlöschen die Renten. Der Zeitraum von 43 Jahren wird für die Verpflichteten von demjenigen Jahre an berechnet, für welches sie zum ersten Male die Rente an die Tilgungskasse entrichtet haben.

Wenn der Pflichtige die Tilgung der Rente vor Ablauf des angegebenen Zeitraums ganz oder theilweise herbeizuführen wünscht, so kann er solche durch Bezahlung der in der beigefügten Tabelle für jedes Jahr berechneten Ablösungsbeträge bewirken. Die theilweise abzulösenden Rentenbeträge müssen jedoch wenigstens in 5 Sgr. bestehen und in Summen von 5 Sgr. sich abrunden. B.

Kein Grundstück oder Komplexus von Grundstücken (Zins-Item) darf, so lange die darauf haftende Rente nicht getilgt ist, ohne Einwilligung der Direktion der Tilgungskasse zerstückelt werden.

Auch muß auf Verlangen dieser Behörde, wenn ein Gut, welches nach vorstehender Bestimmung nicht zerstückelt werden darf, an mehrere Erben fällt, von diesen Einer aus ihrer Mitte bestimmt werden, welcher dasselbe ungetheilt zu übernehmen hat.

Diese Beschränkungen bleiben jedoch außer Anwendung, wenn die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung hiervon nothwendig machen. Die Direktion der Tilgungskasse wird darüber, in welchen Fällen die Einwilligung zur Zerstückelung zu ertheilen sei, mit einer besonderen Anweisung versehen werden.

§. 15.

Ueber die Auseinandersetzung der Berechtigten und Pflichtigen muß in gleicher Art, wie es für Ablösungen überhaupt vorgeschrieben ist, von dem Kommissarius der Tilgungsanstalt ein Rezeß aufgenommen werden, dessen Bestätigung der Direktion der Anstalt zusteht. Diese hat bei Prüfung desselben alles das zu beobachten, was den Generalkommissionen in dieser Hinsicht obliegt.

Die von ihr ertheilte Bestätigung hat mit einer von der Generalkommission ertheilten Bestätigung gleiche rechtliche Kraft und Wirkung.

Die von den vorgenannten Kommissarien aufgenommenen Rezesse bedürfen keiner gerichtlichen oder notariellen Vollziehung.

§. 16.

Durch den von der Direktion der Tilgungskasse bestätigten Rezeß werden die abgelösten Leistungen in die an die Tilgungskasse zu zahlende Geldrente verwandelt, und die verpflichteten Grundstücke haften, vom Tage des Rezesses an, der Anstalt ebenso, wie sie den bisherigen Berechtigten verhaftet waren.

§. 17.

Von der Direktion der Tilgungskasse sind besondere Grundlastenbücher anzulegen, welche für jede Gemeinde und nach der Reihefolge der Rezesse über die erfolgte Abfindung der Berechtigten nachweisen, in wieweit jedes einzelne Grundstück oder jeder Komplexus von Grundstücken mit Renten für die Tilgungskasse beschwert ist. Diese Grundlastenbücher müssen sich den Grundsteuerrollen anschließen und sind mit diesen zugleich fortzuführen.

Stehen bei einem seither durch Verpachtung an die pflichtige Gemeinde benutzten Zehnten, die einzelnen demselben unterworfenen Grundstücke nicht fest, so ist die Rente auf die sämmtlichen Grundstücke der betheiligten Gemeindeglieder, oder auf so viele, als die Direktion der Tilgungskasse zur vollständigen Sicherstellung der Renten nöthig findet, nach Verhältniß des Betrages, welchen ein jedes Gemeindeglied zuletzt zu dem Pachtgelde geleistet hat, zu vertheilen und in das Grundlastenbuch, jedoch unter Vorbehalt der Rechte der schon vorhandenen Realgläubiger, einzutragen.

Auf gleiche Weise wird die für Ablösung von Aufhütungs-, Pferch- und Milchnutzungsrechten zu zahlende Rente nach dem Verhältnisse, in welchem bisher die einzelnen Grundbesitzer diese Last zu tragen hatten, vertheilt, und auf sämmtliche Grundstücke der Verpflichteten, oder auf so viele, als die Direktion der Tilgungskasse für nothwendig erachtet, jedoch gleichfalls unter Vorbehalt der Rechte der vorhandenen Realgläubiger im Grundlastenbuche eingetragen.

§. 18.

Eine vollständige Eintragung der Renten der Tilgungskasse in die Hypothekenbücher findet nicht Statt, vielmehr ist im Hypothekenbuche eines jeden rentepflichtigen Grundstücks oder Gutes sub rubrica II. nur im Allgemeinen zu vermerken, daß die betreffenden Grundstücke, welche seither dem namentlich zu benennenden, nunmehr abgefundenen Berechtigten mit Grundabgaben und gutsherrlichen Lasten verhaftet waren, von jetzt, und zwar auf 43 Jahre von dem jedesmal anzugebenden Jahre, für welches zum ersten Male die Rente entrichtet wird, ab der Tilgungskasse rentepflichtig sind.

Dieser Vermerk hat die Folge, daß die Renten, obwohl sie nicht aus dem Hypothekenbuche, sondern nur aus dem Grundlastenbuche speziell ersichtlich sind, dennoch nicht nur vor allen später, sondern auch vor den schon jetzt eingetragenen hypothekarischen Forderungen, dasselbe Vorzugsrecht genießen, welches vorher den Leistungen zustand.

Nach Ablauf der 43 Jahre werden die vorgedachten Vermerke in den Hypothekenbüchern von Amtswegen und ohne Vorlegung der Rezesse, auf Grund deren die Eintragung geschehen ist, gelöscht.

Eine

Eine frühere Löschung in dem Hypothekenbuche kann nur bei einer gänzlichen Ablösung der Rente, oder bei einer theilweisen Ablösung, wenn der zu löschende Antheil die ganze, auf einem Grundstücke haftende Rente ausmacht, verlangt werden.

Nach erfolgter Eintragung des obenerwähnten Vermerkes, oder, wenn das Hypothekenfolium für die verpflichteten Grundstücke noch nicht regulirt sein sollte, nach Ertheilung des, die Stelle der Eintragung vertretenden gerichtlichen Rekognitionsscheins werden die Schuldverschreibungen, welche dem Berechtigten zu seiner Abfindung auszureichen sind, ausgefertigt und demselben gegen eine beglaubigte Quittung, in welcher er sich zugleich wegen aller Ansprüche aus dem Ablösungsgeschäfte für abgefunden erklären muß, ausgehändigt, in dem Falle aber, wenn ihm wegen der Rechte dritter Personen das Abfindungskapital zur freien Verfügung noch nicht überwiesen werden kann, vorläufig bei dem betreffenden Gerichte niedergelegt.

Der Rezeß wird doppelt, nämlich einmal für die Pflichtigen und einmal für die Tilgungskasse ausgefertigt.

§. 19.

Was wegen der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösungen überhaupt und wegen der Kapitalsabfindung insbesondere in den Gesetzen vorgeschrieben ist, findet auch auf die Ablösungen nach den Vorschriften dieses Reglements Anwendung und steht den Realberechtigten kein Widerspruch dagegen zu. Die von der Tilgungsanstalt ausgereichten Schuldverschreibungen werden hierbei den Baarzahlungen gleich geachtet. Die Regulirung der aus der Betheiligung dritter Personen entspringenden Rechtsverhältnisse, namentlich in Bezug auf die Verwendung der Absindung zu den Kosten, welche in Folge der Ablösung zu neuen Einrichtungen auf den berechtigten Gütern nothwendig werden, oder zur Bezahlung der ersten Hypothekengläubiger, sowie in Bezug auf die Wiederanlegung der Abfindung zu Lehn, Fideikommiß u. s. w., gebührt der Direktion der Tilgungskasse mit allen Befugnissen und Pflichten der Generalkommission; der letzteren bleibt jedoch die Entscheidung der hierbei unter den Betheiligten vorkommenden Streitigkeiten nach näherer Vorschrift des §. 6. vorbehalten.

§. 20.

Wenn den Pflichtigen Hut= oder Holzgerechtigkeiten gegen die Berechtigten zustehen, so können die Kommissarien der Tilgungsanstalt auf den Antrag der Betheiligten ein Abkommen vermitteln, durch welches diese Gerechtigkeiten aufgehoben und die abzulösenden Leistungen mit dem Werthe derselben ganz oder theilweise kompensirt werden. Kommt ein Abkommen zu Stande, so gebührt dessen Bestätigung der Direktion der Tilgungskasse, und es finden dabei die Vorschriften des §. 15. Anwendung.

Durch die Vermittelung eines solchen Abkommens darf aber das Ablösungsgeschäft nicht aufgehalten werden; entstehen daraus Weiterungen, welche eine baldige Beseitigung nicht erwarten lassen, so sind die Verhandlungen auf die Ablösung zu beschränken, und die Betheiligten mit der Auseinandersetzung wegen der gedachten Servituten an die kompetente Behörde zu verweisen.

§. 21.

Nach Einleitung der Sache kann die einmal angebrachte Provokation nicht mehr zurückgenommen werden.

§. 22.

Die Staats- und Gemeindebeamten sind innerhalb ihres Amtsbezirks verpflichtet, sich den Aufträgen und Requisitionen der Direktion der Tilgungskasse zu unterziehen; sie erhalten für ihre Bemühungen keine Gebühren, sondern haben nur Anspruch auf Erstattung baarer Auslagen, und bei auswärtigen Geschäften auf Vergütung der Diäten und Fuhrkosten nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1825. Die Ortssteuer-Einnehmer beziehen, sofern die Renteverpflichteten nicht durch Wahl aus ihrer Mitte einen andern Erheber bestellen, dessen Befähigung der Direktion der Tilgungskasse nachzuweisen, und welcher von dieser besonders zu verpflichten ist, für die Erhebung und Ablieferung der Renten eine Vergütung von 2 Prozent, welche ihnen von den Verpflichteten zu gewähren ist. Die Kreiskassen haben auf Hebegebühren oder sonstige Remuneration für die Erhebung und Ablieferung der Renten keinen Anspruch.

§. 23.

Die Verhandlung der Tilgungsanstalt und ihrer Kommissarien mit Einschluß der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts erfolgenden hypothekarischen Eintragungen und gerichtlichen Depositionen, genießen die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit. Alle Kosten, welche das Ablösungsgeschäft und die Verwaltung der Tilgungsanstalt verursachen, werden von der Staatskasse ohne einen weiteren Beitrag von Seiten der Betheiligten, als daß ein Viertel-Prozent, welches nach §. 12. über die Zinsen der Schuldverschreibung erhoben wird, getragen; ausgenommen sind jedoch diejenigen Kosten, welche bei den zur Kompetenz der Generalkommission gehörigen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten (§§. 3. 6. 19. und 20.) entstehen und nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften von den Betheiligten zu tragen sind.

§. 24.

Den Ministerien des Innern und der Finanzen bleibt vorbehalten, künftig zur Schließung der Geschäfte der Anstalt eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf Anträge auf Ablösung nicht weiter angenommen werden.

Diese

Diese Frist, welche nicht kürzer als sechs Monate sein darf, ist durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

§. 25.

Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung erforderlichen Anordnungen, bleiben den im §. 24. genannten Ministerien überlassen.

Berlin, den 9. April 1845.

Königliches Staatsministerium.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Graf v. Arnim. Flottwell. Uhden.

 Die

A.

(Königliches Wappen.)

Die Direktion der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösungen in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis des Regierungsbezirks Erfurt bescheinigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber aus der durch die Allerhöchste Kabinetsorder d. d. Berlin, den 18. April 1845 gestifteten Tilgungskasse ein Kapital von

= .... Thalern in Silber=Kourant =

zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablösung der Reallasten berichtigt worden ist.

Die Zinsen werden vom ..... an, jährlich zu drei und einem halb vom Hundert am .... jeden Jahres gegen Aushändigung des besonders ausgefertigten Zinskoupons, bei den Regierungs=Hauptkassen und allen Steuerkassen in der Provinz Sachsen gezahlt und die fälligen Koupons bei allen Staatskassen dieser Provinz in Zahlung angenommen.

Das Kapital wird gemäß dem Reglement vom 9. April 1845. aus dem bestimmten Tilgungsfonds mittelst Ankaufs oder Verloosung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum der Anstalt, insbesondere die durch die Ablösungen konstituirten hypothekarisch versicherten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinsen.

Heiligenstadt, ...

Vorstehende Schuldverschreibung über .... Thaler Kourant wird hierdurch beglaubigt.

Erfurt, den ....

Königliche Regierung.

Eingetragen mit ______________ Kourant.

Haupt=Register Fol.

Ueber=

B.

Uebersicht

für die Ablösung einer während 43 Jahren zu zahlenden Rente von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Rthlr. für den Zinsfuß von 3½ Prozent.

Zu Anfang des Jahres.	Beträgt das Ablösungskapital für eine Rente von																	
	5 Sgr.			10 Sgr.			15 Sgr.			20 Sgr.			25 Sgr.			1 Rthlr.		
1	3	20	4	7	10	8	11	.	11	14	21	3	18	11	7	22	1	11
2	3	19	2	7	8	4	10	27	6	14	16	8	18	5	10	21	25	1
3	3	18	.	7	6	.	10	24	.	14	12	.	18	.	.	21	18	.
4	3	16	9	7	3	7	10	20	4	14	7	1	17	23	11	21	10	8
5	3	15	6	7	1	.	10	16	6	14	2	1	17	17	7	21	3	1
6	3	14	2	6	28	5	10	12	7	13	26	10	17	11	.	20	25	3
7	3	12	10	6	25	8	10	8	7	13	11	5	17	4	3	20	17	1
8	3	11	5	6	22	11	10	4	4	13	15	10	16	27	3	20	8	9
9	3	10	.	6	20	.	10	.	.	13	10	.	16	20	.	20	.	.
10	3	8	6	6	17	.	9	25	6	13	4	.	16	12	6	19	21	.
11	3	6	11	6	13	11	9	20	11	12	27	10	16	4	10	19	11	9
12	3	5	4	6	10	8	9	16	.	12	21	5	15	26	9	19	2	1
13	3	3	8	6	7	4	9	11	1	12	14	9	15	18	5	18	22	1
14	3	2	.	6	3	11	9	5	11	12	7	10	15	9	10	18	11	8
15	3	.	2	6	.	4	9	.	6	12	.	9	15	.	11	18	1	1
16	2	28	4	5	26	8	8	25	.	11	23	4	14	21	8	17	20	.
17	2	26	5	5	22	10	8	19	4	11	15	9	14	12	2	17	8	7
18	2	24	5	5	18	11	8	13	4	11	7	10	14	2	3	16	26	9
19	2	22	5	5	14	10	8	7	5	10	29	8	13	22	.	16	14	5
20	2	20	3	5	10	7	8	.	10	10	21	1	13	11	4	16	1	8
21	2	18	1	5	6	2	7	24	4	10	12	5	13	.	6	15	18	7
22	2	15	10	5	1	8	7	17	6	10	3	4	12	19	2	15	5	.
23	2	13	6	4	27	.	7	10	6	9	24	.	12	7	5	14	20	11
24	2	11	1	4	22	1	7	3	2	9	14	3	11	25	4	14	6	7
25	2	8	7	4	17	1	6	25	8	9	4	2	11	12	9	13	21	3
26	2	5	11	4	11	11	6	17	10	8	23	10	10	29	9	13	5	8
27	2	3	3	4	6	6	6	9	9	8	13	.	10	16	3	12	19	6
28	2	.	6	4	.	11	6	1	5	8	1	11	10	2	4	12	2	10
29	1	27	7	3	25	2	5	22	9	7	20	4	9	17	11	11	15	6
30	1	24	7	3	19	2	5	13	10	7	8	5	9	3	.	10	27	7
31	1	21	6	3	13	.	5	4	6	6	26	1	8	17	7	10	9	1
32	1	18	4	3	6	8	4	24	11	6	13	3	8	1	7	9	19	11
33	1	15	.	3	.	.	4	15	.	6	.	.	7	15	.	9	.	1
34	1	11	7	2	23	2	4	4	9	5	16	4	6	27	11	8	9	6
35	1	8	.	2	16	1	3	24	1	5	2	2	6	10	2	7	18	3
36	1	4	5	2	8	10	3	13	2	4	17	7	5	22	.	6	26	5
37	1	.	7	2	1	2	3	1	9	4	2	3	5	2	10	6	3	5
38	.	26	8	1	23	3	2	19	11	3	16	7	4	13	3	5	9	10
39	.	22	7	1	15	2	2	7	9	3	.	4	3	22	11	4	15	5
40	.	18	4	1	6	9	1	25	1	2	13	6	3	1	10	3	20	2
41	.	14	.	.	28	.	1	12	.	1	26	.	2	10	.	2	24	1
42	.	9	6	.	19	.	.	28	6	1	8	.	1	17	6	1	27	.
43	.	4	10	.	9	8	.	14	6	.	19	4	.	24	2	.	29	.

Bruchpfennige unter ½ sind unberücksichtigt geblieben, dagegen für ½ u. darüber ein Pfennig gerechnet.

(Nr. 2582.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Mai 1845., wegen Deklaration des Tarifs zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Krossen, vom 31. August 1835.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. will Ich den Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Krossen vom 31. August 1835. (Gesetzsammlung für 1835., S. 213. und 214.) dahin deklariren, daß, gemäß der alten Zollrolle für die Stadt Krossen vom 30. November 1717., die unter Nr. 8. der Befreiungen ausgesprochene Freiheit vom Brückengeld auch den Eingesessenen des im Jahre 1816. dem Grünberger Kreise zugewiesenen Theils des Krossenschen Kreises zustehen soll. — Diese Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Mai 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Flottwell.